

Evangelische Religionslehre

Wie für die Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2021 und 2022 werden auch für die Schülerinnen und Schüler im Abiturjahrgang 2023 (Q11 des Schuljahres 2021/2022) aufgrund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen ausnahmsweise Inhalte ausgewiesen, die für die schriftliche Abiturprüfung 2023 nicht prüfungsrelevant sind. Angesichts der Tatsache, dass die Gymnasien zum Teil in sehr unterschiedlicher Weise von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind, soll die Maßnahme zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler beitragen und Planungssicherheit für die Abiturvorbereitung schaffen.

Unter diesen Voraussetzungen sind in der schriftlichen Abiturprüfung 2023 im Fach Evangelische Religionslehre die folgenden Lehrplanabschnitte der Jahrgangsstufe 12 **nicht prüfungsrelevant**:

In „Ev 12.1 Ich konnte nicht anders...? – Die Frage nach dem Gewissen“

- Im Themengebiet „verschiedene Erklärungen für unrechtes und böses Handeln kennen und in Beziehung zueinander setzen“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - Rückbezug auf Aussagen aus 1. Mose 3,1-19
 - ein nichttheologischer Erklärungsansatz besonders unter dem Gesichtspunkt der Willensfreiheit, z. B. aus Philosophie, Neurobiologie, Genetik oder der Aggressionsforschung

In „Ev 12.2 Was soll ich tun? – Die Frage nach der richtigen Lebensführung“

- Im Themengebiet „Ethik als notwendigen Versuch begreifen, menschliches Zusammenleben zu regeln“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - Bestimmungsgrößen der ethischen Entscheidung wie Tradition und Situation (dazu Regeln, Vorschriften, Gesetze in unserer Lebenswelt)
 - ethische Bildung, Aspekte zur Entwicklung moralischen Bewusstseins
 - Verantwortlichkeit des Menschen als Grundlage ethischer Entscheidungen
- Im Themengebiet „Grundlagen christlicher Ethik kennen und die Frage nach dem Handeln des Christen in der Welt reflektieren“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - Dekalog
 - evtl. Grundlagen der katholischen Soziallehre
- Im Themengebiet „eine ethische Fragestellung sachgerecht erschließen und aus evangelischer Perspektive beurteilen“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - Erschließung einer neuen Fragestellung, z. B. aus der Wirtschaftsethik

In „Ev 12.3 Was darf ich hoffen? – Die Frage nach der Zukunft“

- Im Themengebiet „die Sehnsucht des Menschen nach Unbegrenztheit reflektieren und mit der christlichen Auferstehungshoffnung in Beziehung setzen“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - Begrenztheit der persönlichen Möglichkeiten durch äußere Bedingungen, durch die Notwendigkeit der Entscheidung bei der Wahl von Lebenswegen, durch Scheitern
 - ggf. auch Vorstellungen in nichtchristlichen Religionen
- Im Themengebiet „säkulare und biblische Zukunftsentwürfe vergleichen und anhand biblischer Beispiele die Auswirkungen von Zukunftsbildern auf die Lebensführung begründen“ sind folgende Inhalte nicht prüfungsrelevant:
 - apokalyptische Vorstellungen an einem Beispiel (z. B. aus den Naturwissenschaften, im Science-Fiction-Film)
 - christliche Hoffnung in der Spannung zwischen „schon“ und „noch nicht“ (z. B. Jesu Botschaft vom Reich Gottes)

Ergänzende Hinweise:

Die in obiger Zusammenstellung nicht aufgeführten Inhalte der Jahrgangsstufe 12 sowie der Lehrplan der Jahrgangsstufe 11 sind für die schriftliche Abiturprüfung 2023 in Evangelischer Religionslehre unverändert prüfungsrelevant.

Dass für das schriftliche Abitur 2023 oben genannte Lehrplaninhalte nicht prüfungsrelevant sind, bedeutet nicht, diese Inhalte seien überflüssig – sie können ggf. auch zum Gegenstand kleiner und großer Leistungsnachweise gemacht werden. Die Reduzierung ausgewählter Inhalte für die schriftliche Abiturprüfung 2022 erscheint aber unter den gegebenen Umständen geboten.

Durch die Entlastung der Jahrgangsstufe 12 besteht auch unter dieser Maßgabe weiterhin die Möglichkeit, flexibel auf Unterrichtsausfall in Jahrgangsstufe 11 zu reagieren, indem Teile des Lehrplans für die Jahrgangsstufe 11 am Anfang der Jahrgangsstufe 12 unterrichtet werden können.

Wenn im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Schwerpunktsetzungen im Unterricht dazu führen, dass Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnitts oder Schuljahres im darauffolgenden Ausbildungsabschnitt oder Schuljahr behandelt werden müssen, so ist im Hinblick auf die Anforderungen der Kolloquiumsprüfung zu beachten, dass zur Wahrung der Gleichbehandlung neben dem Lehrplan und den Bestimmungen der GSO die tatsächliche Unterrichtsgestaltung Grundlage für die Benennung der Themenbereiche sein kann. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, dass der Prüfungsausschuss aus Gründen der Gleichbehandlung für jeden Ausbildungsabschnitt mindestens drei Themenbereiche benennen können muss.